Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 12

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie merkte, wie klein der Mensch ist und wie machtlos, wenn ein Stärkerer spricht. Sie schämte sich, es zu zeigen, aber es ist wahr, daß sie betete: «Lieber Gott, hilf uns, lieber Gott, bewahre uns auf unserer Reise, halte deine Hand über uns allen und auch über unserem Haus.» Sie wußte es ganz deutlich: Was wir menschlich zur Sicherung vorkehrten, ist zerbrechlich. Nur Gott allein hat die Macht, uns zu schützen. Darum vergesse niemand, Gott in sein Leben herein zu nehmen.

Dr. E. Brn.

Aus den Kantonen

Basellandschaft. Dem Bericht über das Armenwesen im Jahre 1959 entnehmen wir, daß in 520 Fällen für Baselbieter in Konkordatskantonen Fr. 710 590.56, für Angehörige der Konkordatskantone im Baselbiet in 737 Fällen Fr. 817 138.85 ausbezahlt wurden (1957: 548 Fälle mit Fr. 719 649.35, bzw. 727 Fälle mit Fr. 828 146.95). Die Gegenüberstellung der Konkordatsanteile ergibt eine Nettoentlastung um Fr. 4723.57. Für Baselbieter in Nichtkonkordatskantonen wurden in 67 Fällen Fr. 84 696.55 und für solche im Ausland in 27 Fällen Fr. 23 476.57 ausgerichtet. Die Kosten für Angehörige von Nichtkonkordatskantonen betrugen in 23 Fällen Fr. 8 124.60, diejenigen für Ausländer in 168 Fällen Fr. 203 846.13. Zu Lasten des Kantons verblieben nach Abzug der heimatlichen Anteile und von Beiträgen Fr. 69 548.74. Die Verhältnisse haben sich seit einem Jahr kaum geändert. Trotz steten Ausbaus der staatlichen Sozialversicherungseinrichtungen hat sich gezeigt, daß der öffentlichen Armenfürsorge nach wie vor der Vorrang gebührt, weil ihre Hilfe umfassender ist und den Individualitäten eines Fürsorgefalles besser Rechnung trägt. Leider ist der einzelne allzugerne bereit, sich immer mehr auf die Gemeinschaft und damit immer weniger auf Selbsthilfe und Selbstverantwortung zu verlassen. Der Ausbau der Sozialversicherungseinrichtungen ist zwar zu begrüßen, dennoch wäre es auch wünschenswert, daß sich möglichst viele Personen bei der noch immer bestehenden Hochkonjunktur für schlechte Zeiten eine eiserne Reserve anlegten. Allzuoft werden trotz gutem Verdienst immer neue Schuldund Abzahlungsverpflichtungen eingegangen, so daß sich der Gedanke aufdrängt, eine weniger hohe Konjunktur wäre für manche Vielverbraucher zweckmäßiger. Der Souverän hat am 27.9.59 die grundsätzliche Frage der Änderung der Kantonsverfassung betr. das Stimmrecht der Armengenössigen mit 8 540 Ja zu 3 202 Nein entschieden. Damit steht der Weg offen für die Revision der Kantonsverfassung, die dahin geht, das Stimmrecht nurmehr bei selbstverschuldeter Armengenössigkeit zu entziehen. St.

Bern. Überblick über den Entwurf für ein neues Fürsorgegesetz. Die stark besuchte Kreisfürsorgeinspektorenkonferenz des Jahres 1959 (ganzer Kanton mit Ausnahme des Oberlandes und des Jura) erhielt aus dem Munde von Fürsprecher W. Thomet, von der Fürsorgedirektion, einen ersten Einblick in den Entwurf für das neue Gesetz über das Fürsorgewesen. Da die grundsätzlichen Gedanken über die Neugestaltung des Fürsorgewesens eine einheitliche Stellungnahme aller befragten Kreise ergeben hatten, konnte die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes, der zugleich Rahmengesetz über die gesamte Fürsorge ist, so rasch gefördert werden, daß er heute bereits in den Händen einer Expertenkommission von 27 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Gutachtens zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates liegt. Ein erster Abschnitt von 74 Artikeln umschreibt Begriff und Aufgabe der Armenfürsorge, die Grundsätze derselben, die Formen der Unterstützung, die Definition des fürsorgepflichtigen Gemeindewesens samt Verfahrensvorschriften und die Umschreibung der Hilfsmittel. Wohltuend wirkt die Tatsache, daß das Gesetz die Kategorisierung in dauernd und vorübergehend Unterstützte nicht mehr kennt. Ein zweiter Abschnitt ordnet in zwölf Artikeln die Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen, umschreibt die besonderen Wohlfahrts- und

Fürsorgeeinrichtungen mitsamt dem Sammelwesen. Der dritte Abschnitt beschlägt in 18 Artikeln die Organisation des Fürsorgewesens, wobei die volle Autonomie der Gemeindebehörden gewahrt bleibt. Die Charge der Kreisfürsorgeinspektoren bleibt beibehalten. Wenn auch die bisherigen Etataufnahmen wegfallen, so ist die kommende Kontaktaufnahme mit den Fürsorgeorganen auf einen neuen Boden zu stellen. Eine eingehende fachliche Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden ist durch den Ausbau der bisher als Stiefkind behandelten Amtsversammlung gedacht. Der vierte Abschnitt ist mit zehn Artikeln dem neu einzuführenden Lastenausgleich gewidmet und überbindet dem Staat 2/3 der Gesamtausgaben und den Gemeinden in ihrer Gesamtheit den restlichen Drittel nach einem aufzustellenden Verteilungsschlüssel, der eine Kombination von Kopfquote und Tragfähigkeitsfaktor darstellt. Ein fünfter Abschnitt ordnet in zehn Artikeln die Rechtspflege (Beschwerden gegen Fürsorgebehörden, Leistungsklagen und Verfahrensvorschriften). Der sechste Abschnitt enthält einige Strafbestimmungen, wie die Maßnahmen gegen fehlbare Gemeinden wegen allzu larger Handhabung des Gesetzes in der Ausrichtung von Unterstützungen; er droht als äußerste Maßnahme die Kürzung oder Sistierung des Ausgleiches an. Ein letzter Abschnitt von 19 Artikeln führt die Einführungs- und Schlußbestimmungen auf.

Die Versammlung stimmte in lebhafter Diskussion den im Gesetzesentwurf verankerten Grundsätzen zu und begrüßte das erfreulich rasche Tempo der Ausarbeitung.

Solothurn. Hilfsverein der Stadt Olten. Der Hilfsverein konnte 1958 vorübergehende Bedürftigkeit bei 28 Alleinstehenden und 16 Familien durch freiwillige Leistungen von Fr. 4635.— beheben. Die gesetzlichen Unterstützungen betrugen in 190 Fällen Fr. 239 557.— (1957: Fr. 214 192.—, 181 Fälle). Höhere Kostgelder in den Heimen und Zunahme der Versorgungsfälle verursachten Mehraufwendungen von Fr. 20 000.—. Die Mütterberatungsstelle erfreut sich reger Benützung. In 48 Sprechstunden wurden für 237 Kinder 973 Einzelberatungen erteilt; die Zahl hat sich seit 1955 nahezu verdreifacht. 287 Kinder oder 15½% der anmeldungsberechtigten Schüler des 3.—7. Schuljahres nahmen an Sommerferienkolonien teil. Erstmals wurde eine Winterkolonie für erholungsbedürftige Kinder durchgeführt, der speziell in gesundheitlicher Hinsicht voller Erfolg beschieden war.

Das Reinvermögen des Hilfsvereins beläuft sich auf Fr. 86 873.-. E.R.

Waadt. Das Bureau central d'assistance in Lausanne hat seine Büros nach dem Place de la Palud No. 7 verlegt. Die Telephonnummer bleibt unverändert.

Zürich. Götschihof. Aeugsterthal a. A. Die Gesellschaft Schweizerische Heilstätte für alkoholkranke Männer mit Sitz in Zürich (Selnaustraße 17) legt ihren 39. Jahresbericht vor. Das Heim zählte Ende 1958 31 Insassen. Die im Berichtsjahr eingetretenen 33 Pfleglinge waren konfessionell gemischt und stammen hinsichtlich Heimat und Wohnsitz aus den verschiedensten Kantonen. Bei einem Pflegegeld von Fr. 4.60 täglich beliefen sich die tatsächlichen Verpflegungskosten je Tag und Pflegling auf Fr. 8.70.

Die Werkstätten waren immer beschäftigt und der Gutsbetrieb hat ein günstiges Jahr aufzuweisen. Dank diesem Umstand schließt die Betriebsrechnung mit einem kleinen Ertrag von Fr. 330.– ab, was nicht jedes Jahr der Fall war. Die Bilanz weist einen Passivüberschuß von Fr. 9543.– auf.

Präsident des Vorstandes ist Herr *Ernst Muntwiler*, Chefsekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich. Die Verwaltung des Heimes liegt in den Händen des Ehepaares *Spörri-Dubach*.